Mar Hau	vinde/Markt/Stadt kt Peiting ptplatz 2 71 Peiting					
Abstimmungsbekanntmachung						
	für den Bürgerentscheid am Sonntag, 16.10.2016					
1.	Tag der Abstimmung Sonntag, 16.10.2016 findet ein					
	zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:					
	Sind Sie dafür, dass die alten Bäume an der Bahnhofstraße in den geplanten Bauabschnitten II und III (nach der Kreuzung Bergwerk-, Kapellenstraße bis zur Schönriedlstraße) in Peiting erhalten bleiben und die diesbezügliche Planung dort geändert wird?					
	Die Abstimmung dauert von Beginn der Abstimmungszeit 08.00 Uhr bis Ende der Abstimmungszeit bis 18.00 Uhr .					
2.	Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.					
2.1	Die Gemeinde/Stadt ist in5 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. 21. Tag vor dem Abstimmungstag					
	In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 25.09.2016 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.					
2.2	Die Gemeinde/Stadt ist in Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:					
	Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein					
3.	Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.					
4.	Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.					

Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden

in der	Zeit vom26.09.2016	bis zum	30.09.2016			
von N	Montag bis Freitag	in der Zeit von	08.00	Uhr bis	12.00	Uhr
am	Montag nachmittag	in der Zeit von	13.30	Uhr bis	16.00	Uhr
am	Dienstag nachmittag	in der Zeit von	13.30	Uhr bis	16.00	Uhr
am	Mittwoch nachmittag	in der Zeit von	13.30	Uhr bis	16.00	Uhr
am	Donnerstag nachmittag	in der Zeit von	13.30	Uhr bis	18.00	Uhr
am		in der Zeit von		Uhr bis		Uhr

16. Tag vor dem Abstimmungstag

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.

20. Tag vor dem Abstimmungstag

in/im Rathaus der Marktgemeinde Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting, Zimmer-Nr. 2

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

- 6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.
 - b) durch Briefabstimmung.
- 7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
 - a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind.
 - b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8.	Der Abstimmungsschein kann bis zum		2. Tag vor dem Abstimmungstag 14.10.2016	spätestens	Uhrzeit 15.00	Uh
		Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.				
	hai	Rathaus der Marktgemeinde Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting, Zimmer-Nr. 2				

schriftlich oder mündlich, **nicht** aber **telefonisch**, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- 10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
 - den Stimmzettel,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
- 11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.
- 12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzette Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsende Ende der Abstimmungszeit							
	Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungsta werden.	4.0	-	eingeht. Er	kann dort auch a	abgegeben	
	Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.						
					Uhrzeit 17.00		
14.	Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung	des Briefabstir	nmungserge	bnisses um	17.00	Uhr in	
	Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume						
	Briefabstimmungslokale I und II: Mittelschule Peiting, Ludwigstraße 4 a, 86971 Peiting, 1. Stock						
	zusammen.						
1.5		hala.					
15.	Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzett Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimn		ls Muster a	nschließend	an diese Bekanr	ntmachung	
	Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.						
	Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.						
	für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.						
	Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.						
	Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.						
16.	Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur e oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in d Person ihres Vertrauens bedienen.						
17.	Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).						
Datun	١						
Peitir	ng, den 26.08.2016		Asam, Erste	er Bürgermeis	ster	Unterschrift	
Anlag	ge: Stimmzettel						
Λ	26.08.2016	ob crana					
Angeschlagen am: 26.08.2016		abgenommen am: (Amtsblatt, Zeitung)					
Verö	ffentlicht am:	im/in der					